



Der Fall Bekaert

Rs. 204/87 (Bekaert), Urteil des Gerichtshofes vom 20.04.1988 – Slg. 1988, S. 2029.

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 10. Auflage 2018, S. 599 (Fall 188)

1. Vorbemerkungen

In dieser Entscheidung bestätigte der Gerichtshof, dass die Niederlassungsfreiheit auf rein innerstaatliche Sachverhalte nicht anwendbar ist. Eine umgekehrte Diskriminierung, sog. Inländerdiskriminierung, wird vom AEUV also nicht erfasst; insoweit folgt der Gerichtshof seiner Rechtsprechung in der „3 Glocken“-Entscheidung (Rs. 407/85, siehe DeLuxe).

2. Sachverhalt

Herrn Bekaert wurde in einem Strafverfahren in Frankreich zur Last gelegt, er habe eine nach einem nationalen Gesetz erforderliche Genehmigung für die Erweiterung seines Geschäfts bei einer zuständigen Kommission mit Hilfe von falschen Angaben erschlichen. Herr Bekaert machte zu seiner Verteidigung geltend, die maßgeblichen nationalen Vorschriften stünden im Widerspruch zu Art. 52 EWG-Vertrag (jetzt: Art. 49 ff. AEUV). Der im Vorabentscheidungsverfahren angerufene EuGH hat die Anwendung von Gemeinschaftsrecht auf rein innerstaatliche Sachverhalte, die keinerlei grenzüberschreitenden Bezug aufweisen, abgelehnt.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[10] Für die Beantwortung dieser Frage ist von Bedeutung, daß Herr Bekaert, wie sich aus den Verfahrensakten ergibt, französischer Staatsangehöriger ist und in Frankreich wohnt, wo er eine Aktiengesellschaft leitet, die als Vertrags-händlerin einer französischen Kraftfahrzeugmarke eine Handelsniederlassung betreibt. Aufgrund all dieser Umstände liegt hier ein Sachverhalt vor, der sich ausschließlich innerhalb eines Mitgliedsstaates abspielt.

[11] Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 12. Februar 1987 in der Rechtssache 221/85 (Kommission/Königreich Belgien, Slg. 1987, 719) gerade unter Bezugnahme auf den in Artikel 52 EWG-Vertrag niedergelegten Grundsatz der Niederlassungsfreiheit festgestellt hat, will aber Artikel 52 die Inländerbehandlung jedem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats garantieren, der sich, sei es auch nur mit einer Nebenstelle, in einem anderen Mitgliedstaat niederläßt, um dort eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, und er untersagt

jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit.

[12] Liegen in einem bestimmten Fall keinerlei über den rein innerstaatlichen Rahmen hinausweisende Gesichtspunkte vor, so führt dies im Bereich der Niederlassungsfreiheit wie auch auf den übrigen Gebieten zur Unanwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts auf den betreffenden Fall.